

Vertragsnummer: SXXX_XXX

VEREINBARUNG

- bezüglich der Weitergabe von Datenbeständen und Materialien an Dritte -

zwischen

Name: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Institution: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

- nachfolgend als **Datengeber** bezeichnet –

und

dem DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation

Abteilung Informationszentrum Bildung

- nachfolgend **Datenzentrum** -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

(1) Der Datengeber hat folgendes Projekt durchgeführt:

Titel des Projektes: XXX

(2) Die vorliegende Vereinbarung legt die Bedingungen fest, unter denen die vom Datengeber übermittelten Datenbestände und die zugehörigen Materialien des genannten Projektes Dritten zum Zweck der Sekundärnutzung bereitgestellt werden können. Die Datenbestände und die zugehörigen Materialien wurden zuvor vom Datengeber über den Verbund Forschungsdaten Bildung (Verbund-FDB) und auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VerbundFDB übermittelt. Die vorliegende Vereinbarung lässt die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen unberührt. Bei den über das Datenzentrum zur Weitergabe zugänglich gemachten Datenbeständen und Materialien handelt es sich um folgende der übermittelten Datenpakete: *Siehe Anlage II*

(3) Die übermittelten Datenbestände und Materialien werden in Datenbanken, die vom Datenzentrum betrieben werden, in strukturierter Form nachgewiesen und recherchierbar gemacht und unter den in § 7 genannten kontrollierten Zugriffsbedingungen zugänglich gemacht.

(4) Das Datenzentrum stellt eine technisch-organisatorische Lösung für das datenschutzgerechte Angebot der Forschungsdaten bereit. Das Datenzentrum strebt weiter die Langzeitarchivierung der in seinen Datenbanken angebotenen digitalen Ressourcen in Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Dienstleistern an.

(5) Die Grundsätze der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (2013)¹ werden als allgemein akzeptierte Grundhaltung von allen Beteiligten anerkannt.

§ 1 Gegenstand

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Überlassung der in der Präambel bezeichneten und bereits übermittelten Datenbestände und Materialien und die Einräumung von Nutzungsrechten an diesen. Die Überlassung und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgen zu den in der Präambel beschriebenen Zwecken nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

(2) Der Datengeber räumt dem Datenzentrum zu den in dieser Vereinbarung beschriebenen Zwecken das einfache, nicht übertragbare Nutzungsrecht ein, im Besonderen das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG). Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Datengeber das Material auch anderweitig vollumfänglich nutzen kann, insbesondere auch Dritten Rechte an dem Material einräumen kann.

(3) Gehen Rechte am Vertragsgegenstand vom Datengeber auf einen Dritten über, so hat der Datengeber das Datenzentrum hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und den Dritten zu benennen.

§ 2 Speicherung, Bearbeitung und Löschung der Daten und Materialien

(1) Dem Datenzentrum bleibt vorbehalten, übermittelte Datenbestände und Materialien zu löschen, wenn diese den Tätigkeitsschwerpunkten oder den Qualitätsanforderungen des Datenzentrums nicht entsprechen. Der betroffene Datengeber wird in diesen Fällen rechtzeitig vor der Löschung in geeigneter Weise, in der Regel per E-Mail, informiert.

(2) Der Datengeber überträgt dem Datenzentrum mit der Übermittlung der Daten das Recht, die Datenbestände und Materialien systematisch zu speichern und für den Zweck der physischen Sicherung sowie der Weitergabe an Dritte aufzubereiten. Soweit datenschutzrechtliche Vorschriften dies erfordern, ist das Datenzentrum insbesondere auch zur Anonymisierung von Inhalten der Datenbestände und Materialien berechtigt. Dabei kann das Datenzentrum alle zweckdienlichen technischen Mittel, Formate und Methoden anwenden. Eine Pflicht des Datenzentrums zur Aufbewahrung der vertragsgegenständlichen Daten und Materialien in anderer als der vom Datengeber übermittelten Form besteht nicht.

¹ <http://doi.org/10.1002/9783527679188.oth1>

(3) Der Datengeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Datenbestände und Materialien zum Zweck der Langzeitarchivierung an eine dafür geeignete Einrichtung übergeben werden können, insofern das Datenzentrum dies für notwendig erachtet. Im Zuge der Langzeitarchivierung sind Konvertierungen in andere, neue Datenformate notwendig. Dies kann zu Veränderungen der Authentizität der digitalen Objekte führen, die inhaltliche Integrität der Daten bleibt jedoch gewahrt. Verschlüsselungen sind bei Prozessen der Langzeitarchivierung nicht zulässig. Die digitalen Objekte werden deshalb zum Zweck der Langzeitarchivierung im Originalformat an den Dienstleister übergeben bzw. in ein entsprechendes Format umgewandelt. Mit dem externen Dienstleister wird die Wahrung des Datenschutzes verbindlich in einem Vertrag nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO geregelt.

§ 3 Gewährleistungen

(1) Der Datengeber erklärt, zu der vorgenommenen Einräumung von Nutzungsrechten berechtigt zu sein, und versichert, dass Datenbestände und Materialien frei von Rechten Dritter sind, die der Nutzung zum Vertragszweck entgegenstehen. Für Fälle der Mitautorenschaft an den vertragsgegenständlichen Datenbeständen und Materialien versichert der Datengeber, für alle Mitautor*innen rechtsverbindlich im Rahmen dieser Vereinbarung handeln zu dürfen. Bei den Mitautor/innen handelt es sich um folgende Personen:

(2) Der Datengeber stellt das Datenzentrum von eventuellen Ansprüchen Dritter frei, die diese auf Grund eigener Rechte am Vertragsgegenstand gegen diesen geltend machen. Die Freistellung schließt die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung des Datenzentrums ein. Werden dem Datengeber derartige Ansprüche Dritter bekannt, wird er das Datenzentrum davon unverzüglich unterrichten.

§ 4 Umfang der Haftung des Datenzentrums

(1) Für Schäden des Datengebers, die vom Datenzentrum, seinen Mitarbeiter*innen, gesetzlichen Vertreter*innen oder sonstigen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, haftet das Datenzentrum unbegrenzt.

(2) Absatz 1 gilt für Schäden des Datengebers an Leben, Körper oder Gesundheit, die das Datenzentrum, seine Mitarbeiter*innen, gesetzliche Vertreter*innen oder sonstige Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, entsprechend.

(3) Verletzt das Datenzentrum wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten), so haftet das Datenzentrum auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf typische voraussehbare Sach- und Vermögensschäden des Datengebers, nicht jedoch für entgangenen Gewinn, beim Datengeber nicht eingetretene Einsparungen, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden.

(4) Das Datenzentrum haftet nicht für Schäden, deren Ursache außerhalb seines Einflussbereiches liegt, insbesondere auch nicht für Schäden aus höherer Gewalt wie etwa Betriebsstörungen durch Krieg, Terrorakte, Arbeitskampfmaßnahmen oder Naturkatastrophen sowie für Schäden, die Nutzer oder Dritte unter Verstoß gegen die Nutzungsvereinbarung des Datenzentrums verursachen.

(5) Datenzentrum und Datengeber werden sich im Fall rechtsmissbräuchlicher Nutzung durch Dritte bei der Rechtewahrung unterstützen.

§ 5 Datenschutz und Vertragsgegenstand

(1) Das Datenzentrum und der Datengeber verpflichten sich, im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung die einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der DS-GVO und der einschlägigen Landesdatenschutzgesetze, einzuhalten.

(2) Der Datengeber erklärt, etwaige Datenschutzbestimmungen anderer Länder, in denen die Daten erhoben wurden, im Zusammenhang mit der Nutzungseinräumung beachtet zu haben.

(3) Der Datengeber versichert, dass Datenschutzrechte Dritter der Nutzung des Vertragsgegenstands zu den in dieser Vereinbarung beschriebenen Zwecken nicht entgegenstehen.

(4) Für Verstöße gegen Absatz 3 gilt die Regelung des § 3 Absatz 2 dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 6 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende ist von beiden Parteien jederzeit möglich. Die Kündigungserklärung bedarf zumindest der Textform.

(2) Bei einer Kündigung durch eine Vertragspartei werden die Daten und Materialien nach dem Ende der Vertragslaufzeit vom Datenzentrum nicht mehr aktiv angeboten. Bestehende Verträge mit Datennutzer*innen bleiben von einer Kündigung dieses Vertrages unberührt und dürfen bis zum mit den jeweiligen Datennutzer*innen vereinbarten Vertragsende weitergeführt werden. Das Datenzentrum stellt dem Datengeber auf dessen Wunsch die Daten und Materialien zur Verfügung, etwaige anfallende Kosten dafür trägt der Datengeber. Äußert der Datengeber sich hierzu nicht im Zeitraum der Kündigungsfrist, ist das Datenzentrum berechtigt, sämtliche Materialien auf eigene Kosten zu vernichten.

§ 7 Weitergabe an Dritte

(1) Das kontrollierte Zugriffsprozedere für die Nutzung der dem Datenschutz unterliegenden Forschungsdaten und Materialien beinhaltet, dass mit den jeweiligen Nutzer*innen nach Vorabprüfung der Legitimität der Antragstellung eine Nutzungsvereinbarung in Gestalt einer entsprechenden Erklärung abgeschlossen wird; die aktuellen Nutzungsbedingungen dafür sind dieser Vereinbarung als Anlage I beigefügt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Zugriffprozedere sowie die Nutzungsvereinbarung unter Wahrung des Urheber- und Datenschutzrechtes vom Datenzentrum an veränderte organisatorische, technische und rechtliche Rahmenbedingungen angepasst werden kann.

(2) Die dem Datenschutz unterliegenden Forschungsdaten und Materialien werden qualifizierten Wissenschaftler*innen ausschließlich für Forschungszwecke zugänglich gemacht. Als solche gelten im Sinne dieser Vereinbarung Personen mit einer abgeschlossenen Promotion, die an einer Forschungseinrichtung arbeiten bzw. Personen, die in entsprechende Forschungsprojekte eingebunden sind (z. B. auch Hilfspersonen, die von diesen Personen beauftragt werden und für die die Verantwortung von den Beauftragenden übernommen wird).

(3) Sofern natürliche Personen, deren personenbezogene Daten in dem in der Präambel dieser Vereinbarung genannten Projekt erhoben und verarbeitet worden sind, weiteren Nutzungszwecken (z. B. für Lehrzwecke) in Form einer informierten Einwilligungserklärung zugestimmt haben, ist der Zugriff auch durch weitere Nutzergruppen und zu weiteren Nutzungszwecken nach Antragstellung gemäß Absatz 1 zulässig.

(4) Neben dem zugriffsgeschützten Material kann das Datenzentrum Datenmaterial, das nicht dem Datenschutz unterliegt (z. B. Interviewleitfaden, Videomanual etc.), auch zur öffentlichen Nutzung bereitstellen.

§ 8 Publikationen

(1) Das Datenzentrum stellt dem Datengeber eine Dateikopie der Publikation(en) bzw. des Projektberichts o. Ä. zur Verfügung, zu deren Erstellung Forschungsdaten des Datengebers aus Datenzentren-Datenbanken ausgewertet wurden. Die Bereitstellung steht unter dem Vorbehalt des Eingangs der Datei beim Datenzentrum und erfolgt einmal jährlich. Der Datengeber verpflichtet sich, diese Datei(en) ausschließlich zu eigenen Zwecken zu nutzen, sie nicht öffentlich zugänglich zu machen und sie nicht Dritten zur Nutzung zu überlassen.

(2) Der Datengeber meldet dem Datenzentrum Publikationen, die im Primärprojekt oder zu einem späteren Zeitpunkt auf Basis der erhobenen Forschungsdaten und Materialien entstanden sind. Die Literaturnachweise werden über die Webseite des Datenzentrums veröffentlicht und mit den dazugehörigen Daten und Materialien verknüpft. Das Datenzentrum erinnert den Datengeber einmal jährlich per Mail an die Meldung neuer Publikationen.

§ 9 Gerichtsstand, Rechtswahl und Erfüllungsort

(1) Für alle Streitigkeiten aus der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses gilt Frankfurt am Main als Gerichtsstand, sofern der Datengeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Es kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder nicht realisierbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich für die-

sen Fall, eine neue wirksame Bestimmung zu treffen, welche der zu ersetzenden im Ergebnis am nächsten kommt.

(2) Änderungen und/oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Parteien vereinbaren, an Stelle der Schriftform auch elektronische Übermittlungen anzuerkennen, sofern diese erkennbar vom Verantwortlichen unterzeichnet sind, etwa durch Scans von Unterschriften; dies gilt auch für die vorliegende Vereinbarung selbst. Eine Vertragsanpassung muss ausdrücklich auf die vorliegende Vereinbarung Bezug nehmen.

- Anlage I** Nutzungsbedingungen des Forschungsdatenzentrums (FDZ) Bildung
Anlage II Über das FDZ bereitgestellte Daten

Für die Datengeber

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

(Ort, Datum)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Name
Institution

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

(Ort, Datum)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Name
Institution

Für das Datenzentrum

Frankfurt am Main, den

(Ort, Datum)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Prof. Dr. Marc Rittberger
Direktor des Informationszentrum Bildung
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bil-
dungsinformation

Anlage I – Nutzungsbedingungen des FDZ Bildung

Allgemeine Nutzungsbedingungen des FDZ Bildung (Version 2.2, 19. Juni 2019)

Anm.: Zustimmung bei der Registrierung im FDZ Bildung erforderlich.

Zur Wahrung des Urheberrechts und aus Gründen des Datenschutzes und des Vertrauensschutzes gegenüber den im Rahmen von wissenschaftlichen Studien untersuchten Personen sowie den Datengebern und Urhebern von Erhebungsinstrumenten wird der Zugang zu und der Umgang mit den bereitgestellten Forschungsdaten und Instrumenten durch die vorliegende Vereinbarung geregelt.

1. Ich als Nutzer/in werde die unter diese Nutzungsvereinbarung fallenden Daten sowie das Passwort, das mir für den Zugriff auf die Daten zugeteilt wurde, keinem Dritten zugänglich machen und Zugangsgeschützt verwahren.
2. Falls sich meine Kontaktdaten verändern, nehme ich eine entsprechende Aktualisierung umgehend über mein Nutzerkonto beim FDZ Bildung unter "Meine Daten ändern" vor.
3. Ich verpflichte mich, keine Versuche zur (Re)-Identifikation von untersuchten oder in den Daten genannten dritten Personen zu unternehmen. Auch werde ich keine Zusammenführung der bereitgestellten Datenbasis mit anderen Daten zum Zweck der Deanonymisierung durchführen.
4. Ich verpflichte mich, in Ergebnissen von Forschungsarbeiten keine Informationen und Angaben zu veröffentlichen, die eine individuelle Identifikation der untersuchten Personen ermöglichen.²
5. Ich verpflichte mich, zur Verhinderung missbräuchlicher Nutzung alle vom FDZ Bildung bezogenen Daten sowie evtl. von mir angefertigte Sicherungskopien und Hilfsdateien nach Beendigung des Forschungsvorhabens vollständig und unwiederbringlich zu löschen und/oder den Datenträger unbrauchbar zu machen oder zu vernichten.³
6. Ich verpflichte mich, die verwendeten Materialien bzw. Daten entsprechend den wissenschaftlichen Gepflogenheiten zu zitieren. Dazu gehören mindestens die folgenden Angaben: Urheber/-in der Studie, Titel der Studie, Erhebungszeitraum/Laufzeit der Studie, Datenbank/Portal in dem die Studie dokumentiert ist und - sofern vorhanden - der Persistent Identifier (DOI oder URN) als Verweis auf die Quelle.
7. Ich verpflichte mich, dem DIPF mindestens ein Belegexemplar der Publikation(en) bzw. des Projektberichts o. ä., zu deren Erstellung ich Forschungsdaten aus DIPF-Datenbanken ausgewertet habe, als Datei im PDF-Format zu überlassen, bzw. zusätzlich ein gedrucktes Belegexemplare zu übersenden, wenn es sich um eine Printfassung handelt. Ich gestatte dem DIPF, eine Kopie der PDF-Datei an den/die Urheber/in der Forschungsdaten ausschließlich zu dessen/deren eigener Nutzung zu übergeben.

² Bei Unklarheit über die Möglichkeit der Verwendung in Publikationen, wenden Sie sich bitte an das Forschungsdatenzentrum (FDZ) Bildung.

³ Empfehlungen hierzu finden Sie unter: www.forschungsdaten-bildung.de/datensicherheit?la=de

8. Ich verpflichte mich, von mir aus dem Datenmaterial des FDZ Bildung neu entwickelte Forschungsinstrumente oder Datenbestände zu melden und eine Archivierung bzw. Dokumentation im FDZ Bildung zu prüfen.
9. Ich bin damit einverstanden, dass das FDZ Bildung bei Verstößen gegen diese Nutzungsvereinbarung und in Missbrauchsfällen den Zugang zum passwortgeschützten Bereich jederzeit sperren kann. Der Sperrung geht eine Meldung des FDZ Bildung per E-Mail voraus. Weiterhin stelle ich das FDZ Bildung von Haftungsansprüchen Dritter frei, die durch Verstöße gegen diese Nutzungsbedingungen gleich aus welchem Rechtsgrund entstehen. Im Falle eines Verstoßes gegen eine der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen sind mir die folgenden Maßnahmen – je nach Umständen und Schwere des Falles – bekannt: Der/die Benutzer/-in hat die bereitgestellten Daten einschließlich evtl. Sicherungskopien, Auszugsdateien und Hilfsdateien bei sich sofort zu löschen; der/die Benutzer/-in wird zeitlich begrenzt oder dauerhaft vom Zugang zu Diensten und Services des FDZ Bildung ausgeschlossen. Der/die Benutzer/-in verpflichtet sich bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 5.500 Euro. Das Recht des FDZ, einen darüber hinausgehenden etwaigen Schaden, der durch die Zuwiderhandlung entstanden ist, geltend zu machen, bleibt unberührt. In diesem Fall wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

Schlussbestimmungen

Weder der/die Datengeber/-in (Person(en), Institution(en), usw.) noch das FDZ Bildung tragen irgendeine Verantwortung für die Analyse oder Interpretation der Daten, die vom FDZ Bildung im Rahmen dieser Nutzungsvereinbarung bereitgestellt werden.

Die völlige Fehlerfreiheit empirischer Daten kann vom Anbieter nicht garantiert werden. Wir bitten Sie deshalb, mögliche Datenfehler dem Forschungsdatenzentrum mitzuteilen.

Das FDZ Bildung behält sich vor, jederzeit Inhalte ganz oder teilweise zu ändern, zu löschen oder zeitweise nicht zu veröffentlichen. Änderungen an den Daten werden dem Nutzer an zentraler Stelle über das FDZ Bildung angezeigt, die dauerhafte Löschung ganzer Datenbestände wird den jeweiligen Nutzern im Vorfeld mitgeteilt.

Bitte beachten Sie, dass Ihnen der Datenzugang nicht exklusiv gewährt wird. D.h., dass bei der Antragsprüfung nicht überprüft wird, ob ein Datenzugang schon für denselben bzw. einen ähnlichen Forschungszweck beantragt wurde.

Weiterhin behält sich das Datenzentrum vor, die vorliegende Nutzungsvereinbarung an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen. Änderungen werden über die Portalwebseite bekannt gegeben. Nimmt der/die Nutzer/-in die Leistungen des DIPF nach Inkrafttreten der Änderungen weiter in Anspruch, so gelten diese Änderungen als vereinbart.

Ergänzende Nutzungsbedingungen (Version 2.2, 19. Juni 2019)

Anm.: Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen abzuschließen im Zuge des Antragsverfahrens für die dem Datenschutz unterliegenden Datenbestände.

Ergänzend zu den allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten die folgenden Bedingungen bei der Nutzung von Forschungsdaten, für die ein zusätzlicher Antrag gestellt werden muss:

Ich (der/die Antragsteller/-in) stimme folgenden, die allgemeinen Nutzungsbedingungen ergänzenden, Bedingungen zu:

1. Ich erkläre hiermit, dass ich eine abgeschlossene Promotion aufweise oder aber meine Forschungsarbeit von einem/r wissenschaftlich qualifizierten Mitarbeiter/-in einer etablierten Forschungsinstitution betreut wird, der/die diese Vereinbarung ebenfalls anerkennt und unterschreibt.
2. Im Fall eines Wechsels meines Betreuers/meiner Betreuerin verpflichte ich mich, dies über mein Nutzerkonto beim FDZ Bildung unter "Meine Daten ändern" umgehend zu melden und übersende einen mit der Unterschrift des aktuellen Betreuers/der aktuellen Betreuerin versehenen neuen Nutzungsantrag.
3. Ich verpflichte mich, die Daten und Instrumente ausschließlich für die im Antrag angegebenen Forschungszwecke zu verwenden. Ich werde keine Veröffentlichung der Filme/Videos oder weiterer Materialien, in denen personenbezogene Daten vorkommen, weder ganz noch in Ausschnitten vornehmen.
4. Auch zu Lehr- und Ausbildungszwecken sowie zu Zwecken der Fort- und Weiterbildung werde ich keine personenbezogenen Daten vorführen oder nutzen. Eine davon abweichende Regelung ist nur denkbar, wenn das videobasierte Training selbst Hauptgegenstand des Forschungsvorhabens ist. Ein entsprechendes Vorhaben lege ich im Rahmen der Antragstellung dar.
5. Die Zugriffsberechtigung auf die beantragten Forschungsdaten wird auf die Laufzeit des Forschungsprojekts, für das die Daten genutzt werden sollen, beschränkt und beträgt maximal drei Jahre (beginnend mit dem Datum der Genehmigung des Antrages). Eine Verlängerung der Nutzung ist auf Antrag möglich.

Der Online-Zugriff auf die Daten ist nur aus Ländern mit angemessenem Datenschutzniveau gestattet. Bei einem Wechsel in ein Land, das dieses Datenschutzniveau nicht bietet, sind die heruntergeladenen Daten unwiederbringlich zu löschen. Eine aktuelle Liste der Länder, die ein angemessenes Schutzniveau bieten, findet sich auf der Seite der Europäischen Kommission⁴.

⁴ https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu/adequacy-protection-personal-data-non-eu-countries_en

Anlage II – Über das FDZ bereitgestellte Daten